

# **Vereinssatzung des St. Jakobi-Schützenvereins Oeding 1806**

in der Fassung vom 21. Oktober 2018

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „St. Jakobi-Schützenverein Oeding 1806“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Oeding (Gemeinde Südlohn, 46354 Südlohn). Die genaue Adresse wird vom amtierenden Präsidenten bestimmt.

## **§ 2 (Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Fortsetzung der Oedinger Schützentradition sowie die Förderung heimatlichen Brauchtums und die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die alljährliche Veranstaltung des traditionsreichen Schützenfestes als Volksfest für die Oedinger Bevölkerung verwirklicht.

Der Verein ist politisch nicht gebunden. Bestrebungen politischer Art sind ausgeschlossen. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 3 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

## § 6 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Schützenvereins kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Generalversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, gegenüber dem Schatzmeister. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, also spätestens bis zum 31. Juli eines Jahres, erklärt werden. Maßgeblich ist das Empfangsdatum.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu, die innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens dem Geschäftsführenden Vorstand ebenfalls schriftlich zugehen muss. Für die Einhaltung der 30-Tagefrist gilt das Empfangsdatum. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Für einen Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, Ausnahme: Mitglieder, die der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommen, können direkt vom Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden (siehe auch § 8 Abs. 3).

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 8 (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr)

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder haben den in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zum festgesetzten Termin zu entrichten. Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich unbar durch Lastschriftinzug. Hierzu hat das Mitglied dem Verein ein Mandat zum Einzug von Beitragslastschriften zu erteilen.

Weitere Einzelheiten zum Einzug der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung außerhalb dieser Satzung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Soweit ein Mitglied aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, steht es dem Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag des Mitglieds frei, den Mitgliedsbeitrag ganz oder zum Teil zu erlassen. Säumige Mitglieder können vom Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie der Zahlungspflicht nach schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen.

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins werden Beiträge nicht zurückerstattet.

Eine generelle Aufnahmegebühr wird - mit Ausnahme der anfallenden Kosten für die Schützenausstattung - nicht erhoben.

## § 9 (Kompanien)

Der Verein gliedert sich nach den örtlichen Gegebenheiten in drei Kompanien:

- a) Jakobi-Kompanie
- b) Oranien-Kompanie
- c) Brückenkopf-Kompanie

Mitglieder sind in derjenigen Kompanie gelistet, in der sie ihren aktuellen Wohnsitz haben.

## § 10 (Schützenkönig)

Der Verein hat einen Schützenkönig. Die Voraussetzungen für das Amt des Schützenkönigs sowie das Verfahren zu seiner Ermittlung werden in der separaten „Ordnung zur Ermittlung des Schützenkönigs und des Thronerbes“ außerhalb dieser Satzung geregelt.

## § 11 (Zugang zu Veranstaltungen)

Die Höhe des Eintrittspreises zu den Veranstaltungen des Schützenvereins wird vom Erweiterten Vorstand festgelegt. Vereinsmitglieder sowie deren Partnerinnen haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

## § 12 (Ehrenvorstand „VOV“)

In den Ehrenvorstand des St. Jakobi-Schützenvereins Oeding 1806 e.V. „Verdiente Offiziere und Vorstandsmitglieder“ (kurz: „VOV“) können langjährige Offiziere und Vorstandsmitglieder nach deren aktiver Amtszeit berufen werden. Das Vorschlagsrecht zur Berufung obliegt ausschließlich dem Erweiterten Vorstand. Der Vorschlag bedarf keiner Zustimmung der Mitglieder.

Rechte und Pflichten der berufenen Offiziere und Vorstandsmitglieder sind in der separaten „Ordnung zur Berufung in den Ehrenvorstand des St. Jakobi-Schützenvereins Oeding 1806 e.V.“ außerhalb dieser Satzung geregelt.

## § 13 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## § 14 (Generalversammlung)

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Generalversammlung findet möglichst im November eines jeden Jahres statt.

Der Geschäftsführende Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Generalversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Unter das Schriftformerfordernis fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email. Der Email ist das Einladungsschreiben als Scan oder als PDF-Datei beizufügen. Der Geschäftsführende Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige

Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. der einfache Brief an die letzte, dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitgliedes bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. Emailadresse versandt wurde.

Der Geschäftsführende Vorstand kann anstelle einer schriftlichen Einladung die Einberufung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „Münsterland-Zeitung“, in einer an ihre Stelle getretene örtliche Tageszeitung oder durch Postwurfsendungen wie z.B. Flyer an alle Oedinger Haushalte und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage veröffentlichen.

### § 15 (Versammlungsleitung)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Über die Generalversammlung ist vom Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

### § 16 (Beschlüsse der Generalversammlung)

Die Generalversammlung beschließt über:

- a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 20
- b) Wahl des Erweiterten Vorstandes gemäß § 21
- c) Wahl des Gesamtvorstandes gemäß § 22
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- h) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) Ernennung eines Ehrenmitgliedes des Vorstandes oder der Offiziere (jedoch nicht bzgl. der Aufnahme in den „VOV“, siehe § 12)
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) weitere Beschlusspunkte, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder nach dem Gesetz ergeben

### § 17 (Tagesordnung)

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Generalversammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.

### § 18 (Beschlussfassung)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß den in § 14 Abs. 4 und 5 festgelegten Bestimmungen fristgerecht einberufen wird. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe der Generalversammlung wird grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Geheime Stimmabgaben sind dann erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied dieses fordert.

Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vereinssatzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Änderungen der separaten „Beitragsordnung“ werden vom Erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Änderungen aller weiteren separaten Ordnungen werden vom Erweiterten Vorstand beschlossen.

Alle Vorstandswahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen für jede Position. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

## § 19 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und dem Gesamtvorstand.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 20 (Geschäftsführender Vorstand)

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

## § 21 (Erweiterter Vorstand)

Neben dem Geschäftsführenden Vorstand (siehe § 20) gibt es den Erweiterten Vorstand. Dieser besteht zusätzlich aus den folgenden Positionen:

- a) Zeremonienmeister
- b) Schriftführer
- c) Protokollführer
- d) 1. Kassierer
- e) Oberst
- f) Major
- g) 1. Schießmeister
- h) die Kompanievorsitzenden (kraft ihres Amtes)

Die Kompanievorsitzenden gehören dem Erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes aufgrund ihrer Wahl innerhalb der Kompanien an.

Der Verein hat das Recht, bei Bedarf weitere Positionen beim Erweiterten Vorstand einzuführen. Der Beschluss hierzu bedarf keiner Genehmigung der Generalversammlung.

## § 22 (Gesamtvorstand)

Neben dem Geschäftsführenden Vorstand und Erweiterten Vorstand (siehe §§ 20 und 21) gibt es den Gesamtvorstand. Dieser besteht zusätzlich aus den folgenden Positionen:

- a) alle Staboffiziere
- b) alle Fahnenoffiziere
- c) alle Kompanieoffiziere
- d) alle verbleibenden Vorstandsmitglieder der einzelnen Kompanien

Diese Mitglieder können im Einzelfall zu Sitzungen des Geschäftsführenden und/oder Erweiterten Vorstandes eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht und nehmen ausschließlich mit beratender Stimme teil.

Der Verein hat das Recht, bei Bedarf weitere Positionen beim Gesamtvorstand einzuführen. Der Beschluss hierzu bedarf keiner Genehmigung der Generalversammlung.

## § 23 (Kompanievorstände)

Die Kompanievorstände bestehen aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, einem Hauptmann und einem Leutnant. Diese Positionen sind im Rahmen der jeweiligen Kompanieversammlungen zu wählen. Die Kompanien haben das Recht, bei Bedarf weitere Positionen in ihre Kompanievorstände einzuführen. Der Beschluss hierzu bedarf keiner Genehmigung der Generalversammlung.

## § 24 (Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes)

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- b) die Verhandlungen mit Vertragspartnern, z.B. dem Festwirt
- c) den Abschluss aller erforderlichen vertraglichen Regelungen für den Verein
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inklusive Wahl des Versammlungsortes
- f) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, repräsentiert den Verein nach außen.



Der Geschäftsführer verantwortet das gesamte Vertragswesen und den Schriftverkehr des Vereins mit Ausnahme des Rechnungswesens. In der ordentlichen Generalversammlung hat er oder der Präsident über die Tätigkeit des Vorstandes einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

Der Schatzmeister hat alle Gelder zu erheben und die Zahlungen zu leisten, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand aufgegeben werden. Er verantwortet die Verwaltung des Kassenbestandes und die vollständige Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt vollständig über auf den Namen des Vereins eingerichtete Bankkonten.

Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und erhebt die laufenden Beiträge. Er hat dem Geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren und den Kassenbestand nachzuweisen. In der ordentlichen Generalversammlung hat er über seine Tätigkeit einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können einzelne Aufgaben auf von ihnen beauftragte Vorstandsmitglieder delegieren.

## § 25 (Aufgaben des Erweiterten Vorstandes)

Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes umfassen:

- a) die Vorbereitung und die Durchführung des traditionsreichen Schützenfestes und sonstiger Veranstaltungen
- b) die Aufstellung der Schießordnung zum Schützenfest
- c) Beschlussfassung über Aufstellung bzw. Änderung separater Ordnungen und Bestimmungen

## § 26 (Sitzungen des Erweiterten Vorstandes)

Der Geschäftsführende Vorstand lädt zur Sitzung des Erweiterten Vorstandes ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form; sie kann insbesondere schriftlich, per telekommunikativer Übermittlung (etwa Email) oder sonst in Textform oder (fern-) mündlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. deren Absendung und dem Tag der Vorstandssitzung müssen mindesten 5 Tage liegen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Ort und Zeit der Vorstandssitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied fertigt über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ein Protokoll an.

Zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können weitere Vorstandsmitglieder und Offiziere eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht und nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Erweiterten Vorstandes teil.

#### § 27 (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes)

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder gemäß §§ 20 und 21 anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder gemäß §§ 20 und 21 sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Geheime Stimmabgaben sind dann erforderlich, wenn ein anwesendes Vorstandsmitglied dieses fordert.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung zu Vereinssatzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder gemäß §§ 20 und 21.

#### § 28 (Vorstandswahlen)

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, Erweiterten Vorstandes und Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt, gerechnet von Generalversammlung zu Generalversammlung, wobei die Vorstandsmitglieder und Offiziere mit den geraden Ordnungsziffern gegenüber den mit den ungeraden Ordnungsziffern jeweils um 2 Jahre versetzt gewählt werden.

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Schatzmeister
- 4) Geschäftsführer
- 5) 2. Kassierer
- 6) 1. Kassierer
- 7) Oberst
- 8) Major
- 9) Protokollführer

- 10) Zeremonienmeister
- 11) Schriftführer
- 12) 1. Thronbetreuer
- 13) 2. Thronbetreuer
- 14) Majorsadjutant
- 15) Oberstadjutant
- 16) 2. Königsadjutant
- 17) 1. Königsadjutant
- 18) 1. Fahnenoffizier
- 19) 2. Fahnenoffizier
- 20) 3. Fahnenoffizier
- 21) 4. Fahnenoffizier
- 22) 5. Fahnenoffizier
- 23) 6. Fahnenoffizier

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Der 1. und 2. Schießmeister werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- b) Die Vorstandsmitglieder und Offiziere der Kompanien werden auf den Kompanieversammlungen gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist für ihn bei der nächsten Generalversammlung Ersatz zu wählen und zwar für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## § 29 (Wahlen der Kompanievorstände und -offiziere)

Kompanievorstände und -offiziere werden für eine Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Kompanien gewählt. Hierzu haben die Kompanien eine Kompanieversammlung rechtzeitig vor der Generalversammlung des Gesamtvereins abzuhalten, in der die Wahlen durchzuführen sind. Der Kompanievorstand muss hierzu die Mitglieder seiner Kompanie einladen. Die Art der Einladung (mündlich, schriftlich, o.ä.) obliegt dem Kompanievorstand.

Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist für ihn umgehend ein Ersatz zu bestimmen und spätestens bei der nächsten Kompanieversammlung zu wählen.

## § 30 (Kassenprüfung)

Die Kassenprüfung erfolgt jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung durch 3 Kassenprüfer. Den Termin hierzu beraumt der Schatzmeister an. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer als Ersatz für einen jährlich turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

### § 31 (Datenschutz)

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat der Verein eine separate Datenschutzordnung erlassen.

### § 32 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung ist in der Einladung zu dieser Versammlung anzukündigen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Südlohn, die es an den Heimatverein Oeding e.V. oder, wenn dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen sollte, an eine andere gemeinnützige Oedinger Einrichtung weiterzugeben hat.

Das Königssilber, die Vereinsfahnen und die sonstigen Gegenstände sind der Gemeinde Südlohn oder dem Heimatverein Oeding e.V. zur Verwahrung zu übergeben. Die Gemeinde bzw. der Heimatverein ist jedoch nicht berechtigt, die vom Verein übernommenen Gegenstände zu veräußern. Sie sollen vielmehr aufbewahrt werden, um bei einer eventuellen Neugründung eines Schützenvereins in Oeding wieder zur Verfügung zu stehen.

### § 33 (Inkrafttreten dieser Vereinssatzung)

Die neu gefasste Vereinssatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Vereins.

Diese Vereinssatzung ist in der Generalversammlung vom 24.11.2018 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht Coesfeld als Neufassung und mit ihrem Inkrafttreten als gültige Satzung des Vereins hinterlegt werden.

Oeding, 21. Oktober 2018

Gezeichnet: der Geschäftsführende Vorstand

Werner Tecker (Präsident)

Dietmar Hornig (Vizepräsident)

Kai Bröring (Geschäftsführer)

Jürgen Hemsing (Schatzmeister)